

MITARBEITER

Auf Strafe
fürs Abwerben
verzichten

WIEN. Gute Mitarbeiter werden von der Konkurrenz oft heiß umworben. Zu verhindern versuchen Unternehmen dies mit Dienstverträgen, die in der Regel mit einer auf ein Jahr befristeten Konkurrenzklausel ausgestattet sind. Hinzukommt für Mitarbeiter zumeist eine Konventionalstrafe von bis zu einem Jahresbruttogehalt für den Fall des Zuwiderhandelns. „Wenn der neue Arbeitgeber bisher zusicherte, diese Vertragsstrafe zu übernehmen, sprach man von unlauterem Wettbewerb. Der bisherige Arbeitgeber konnte auf Unterlassung klagen“, sagt Andreas Frauenberger, Rechtsanwalt bei Northcote.

Wechselprämie erlaubt

Das hat sich geändert: Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat Ende 2014 geurteilt, dass der Ersatz der Konventionalstrafe wirtschaftlich nichts anderes als eine Wechselprämie ist. „Auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann nur mehr geklagt werden, wenn der Abwerber mit irreführenden oder aggressiven Praktiken arbeitet“, erklärt Frauenberger. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er den bisherigen Arbeitgeber fälschlicherweise schlechtredet.

Man müsse sich in Zukunft gut überlegen, ob man als Arbeitgeber eine Konventionalstrafe vereinbart, weil man dann nur noch die Strafe, aber nicht mehr das Unterbleiben der Beschäftigung vom Arbeitnehmer verlangen kann, betont Frauenberger. Ein unmittelbarer Wechsel zur Konkurrenz könnte dann verhindert werden, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeits- und Sozialgericht auf Unterlassung der Tätigkeit geklagt wird. Eine einstweilige Verfügung wäre dann für die wirksame Dauer der Konkurrenzklausel gültig. [clp]

»claudia.peintner@wirtschaftsblatt.at

GASTKOMMENTAR

Klarere
Regeln für
die Bilanz

Ab 20. Juli treten neue Bestimmungen für die Rechnungslegung in Kraft. Erleichterungen gibt es bei Anhangangaben oder der Erstellung des Lageberichts. Abschlüsse sollen so leichter vergleichbar gemacht werden.

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG) bringt eine umfassende Umgestaltung des Rechnungslegungsrechts mit sich. Damit wurde zum einen die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) umgesetzt, die eine größtmögliche Harmonisierung von Angaben kleiner Unternehmen anstrebt. Zum anderen sollte damit eine weitgehende Angleichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften erreicht werden.

Die geänderten Bestimmungen treten mit dem 20. Juli 2015 in Kraft, gelangen allerdings erst für Geschäftsjahre mit Bilanzstichtag nach dem 31. Dezember 2015 zur Anwendung. Betroffen sind GmbHs und AGs sowie kapitalistische Personengesellschaften, vor allem die GmbH & Co KG, für die das RÄG umfassende Neuerungen schafft.

Anhebung Schwellenwerte. Eine der wesentlichsten Änderungen ist die Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen. Der Schwellenwert der Bilanzsumme für kleine Unternehmen wurde auf fünf Millionen € und für mittelgroße Unternehmen auf 20 Millionen € angehoben. Eben-

„*Es geht um die Angleichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen.*“

so wurden die Schwellenwerte der Umsatzerlöse bei kleinen Unternehmen auf zehn Millionen € und mittelgroßen Unternehmen auf 40 Millionen € angehoben. Für kleine und mittelgroße Unternehmen gibt es Erleichterungen bei den Anhangangaben, den Offenlegungspflichten sowie der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts. Darüber hinaus kann



Das Bilanzrecht erhält einen modernen Neuan-

es zu einem Entfall der Abschlussprüferpflicht kommen. Obgleich die Anhebung der Schwellenwerte lediglich eine zahlenmäßige Aufrundung darstellt, ist dennoch zu erwarten, dass eine größere Anzahl an Unternehmen von den Erleichterungen profitiert.

Neu ist ebenfalls, dass auch auf „kleine Aktiengesellschaften“ die Erleichterungen in den Anhangangaben anzuwenden sind, sofern sie nicht Beteiligungen an großen Tochtergesellschaften halten. Aufgrund der künftig verpflichtenden Konsolidierung oder Aggregation der Schwellenwerte durch Mutterunternehmen können so auch kleine Mutter-Beteiligungsgesellschaften zu „großen“ Kapitalgesellschaften werden.

Ein weiteres Novum sind die sogenannten „Kleinstgesellschaften“, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und die zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme 350.000 €, Umsatzerlös 700.000 €, zehn Arbeitnehmer. Diese brauchen zukünftig keinen Anhang mehr aufstellen, wenn sie unter der Bilanz den Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse angeben sowie Angaben zu Vorschüssen und Krediten an Vorstände und Aufsichtsräte machen.

Abschreibungen. Personengesellschaften, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, sind in Zukunft auch ohne unternehmerische Tätigkeit rechnungslegungspflichtig. Dies kann zum Beispiel eine GmbH & Co KG betreffen, welche bloße Immobilienverwaltung betreibt. Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist nunmehr verpflichtend über zehn Jahre ab-